

PLAN
zu einer
Actien = Societæt
bey der gnädigst privilegirten
**Seid = Cotton = und Leinwand = Ma-
nufactur in Großenhann.**



PLAN

zu einer

Aktien-Gesellschaft

zur Ausübung der

Erbschafts- und Fideicommiss-Verwaltung

in der Provinz Sachsen

Unter Begünstigung der Vorrichtung des Himmels und den Landesväterlichen Begünstigungen und Unterstützungen Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, ist nach vielen überstandenen Hindernissen endlich ein Werk zu Stande gekommen, welches der arbeitssamen Armuth Nahrung, dem Fleiß des Künstlers Aufmunterung und Unterhalt, und den redlichen Wünschen rechtschaffener Patrioten viele Hoffnung vor die Zukunft verspricht.

Es ist solches die, von Herrn Georg Christoph Gleich zu Großenhain, neu errichtete und den 3. May 1775. zu Dresden gnädigt beschäftigte und mit beträchtlichen Vortheilen unterstützte Ziß- Cotton- und Leinwand-Manufactur, welche den 1. Jun. 1774. ihren Anfang genommen, und unter deselben Aufsicht mit dem segnesten Erfolg bisher erhalten und fortgesetzt worden, wozu der Herr Cammerrath Frege in Leipzig den nöthigen Fond vorgekehoben, und auf dessen Namen auch vorerwähntes gnädigstes Privilegium vorsetz ausgefertigt ist.

Nach der im December vorigen Jahrs gehaltenen genauen ersten Inventur, ist auch der Wunsch und die Absicht des Herrn Cammerrath Fregens, (es möchte mit wahrem Vortheil für jetzige und künftige Zeit in der Fabrique gearbeitet werden) auf eine solche Art befriediget worden, daß solcher sogar die Hoffnung weit übertrifft, und dem bey einem solchen Werk und Unternehmen ganz ohnermeidlichen großen Aufwande ein unerwartetes Uebergewichte hält.

Da aber der Herr Cammerrath Frege selbst mit vielen Handlungs- privat- und Stadtgeschäften beladen, so hat er sich entschlossen, den Nutzen dieser Fabrique allgemeiner und ausgedreiteter zu machen, und die ihm gnädigst zugestandene Vortheile und Vorzüge (zur Erhaltung vieles sonst vor den Druck und andere damit verknüpfte Ausgaben außer Landes gegangenen Geldes,) auch andere genießen zu lassen, und zu dem Ende das ganze Werk, nach der so vortheilhaften Art verschiedener auswärtigen Handlungen, in Actien zu theilen, zu welcher Absicht folgender

A c t i e n - P l a n

entworfen worden ist.

§. 1.

Der ganze Fond soll aus 150. Actien, jede zu 1000. Thlr. gerechnet, bestehen, und der Nutzen von 20. Actien, Hrn. Gleich, als Directeur, überlassen werden, wie §. 20. enthalten, obgleich derselbe kein baares Geld erlegt.

§. 2.

Jeder Interessent zahlt bey der Unterschrift des Umlaufschreibens die Hälfte jeder Actie mit 500. Thlr. an die Herren Christian Gottlob Frege, Sohn und Compl. in Leipzig, und erhält von gedachten Herren dagegen eine Quittung, auch die Interesse vom Tag der Zahlung an bis zum 1. Dec. 1776. aus diesen 500. Thlr. à 4. pro Cento p. anno. Ist die Anzahl derer Herren Interessenten auf den 1. Dec. h. a. bis auf 100. Actien subscibirt: so erlegt sofort jeder Interessent die andere Hälfte mit 500. Thlr., und bekommt nach zurückgegebener erkündachten Interims-Quittung, einen, von denen erwählten Directoren, Cassier und Controleur eigenhändig unterschriebenen Actien-Schein, nebst dem gedruckten Actien-Plan, erhält auch von der Zeit an, da das Capital ganz erlegt worden, nemlich vom 1. Dec. a. e. 4. pro Cento jährlicher Interesse, wie in §. 7. bestimmt ist. Sollten bis Ostern 1777. die Zahl von 100. Actionisten nicht voll werden, so zahlen Herr Frege, Sohn und Compl. das erhaltene Geld, samt Interesse, Ostermesse 1777. darun zurück, weill bey einer geringen Anzahl Interessenten diese Sache nicht ausgeführt werden kann.

§. 3.

Diejenige, so sich bey dieser Societat nachhero noch interessiren wollen, bis die Zahl der 150. Actien voll ist, melden sich bey der Direction in Großenhain, und erhalten von daher die gehörige Nachricht von dem Termin zur Erlegung des Geldes, und gleichfalls dagegen einen, von denen erwählten Directoren, Cassier und Controleur eigenhändig unterschriebenen Actien-Schein, nebst dem gedruckten Actien-Plan, auch die Interessen à 4. pro

pro Cento jährlich von Erlegung des Capitals an gerechnet. Mit dem alle 3. Jahr ausbezahlenden Dividend hingegen wird es mit denjenigen, welche erst nach dem 1. Decemb. als dem Termin a quo zur Societat getreten, solchergestalt gehalten, daß Ein an dem Dividend nach Maßgaab der Zeit ihrer Einlage participiren. 3. E. es erlegt ein solcher ein halb Jahr später 1000. Thlr., und der erste Dividend ist nach Verfluß dreier Jahre 12. pro Cento; so bekommt er also pro rata von 2 und einen halben Jahr 10. pro Cento vor seinen Dividend, und auf diese Weise wird der erste Dividend nach der Zeit eines jeden Interessenten Einlage, die nach dem Termin mehr besägen 1. Decembr. a. c. geschähen, berechnet und ausbezahlt.

§. 4.

Um einen festgesetzten Termin zum Anfang der Societat anzunehmen, so soll der Monat December dieses Jahres dazu angefest und bestimmt bleiben, alsdann ein richtiges Inventarium gemacht, und der ganze Status denen, aus denen Herren Interessenten selbst gewählten Mit-Directoren zur Untersuchung und Einsicht vorgelegt werden.

§. 5.

Von diesem Zeitpunkt an, nemlich vom 1. Decembr 1776., der gleichsam die Epoche dieser ganzen Einrichtung bestimmt, werden zwölf nacheinander folgende Jahre zur Dauer der Actien-Societat festgesetzt, binnen welcher Zeit keine Actie, weder von denen Interessenten selbst, noch ihren Erben aufgekündigt werden kann, damit das ganze Werk zum allgemeinen Besten der Theilhaber, unter Aufsicht derer dazu erwählten Directoren, ununterbrochen fortgesetzt, und daran, ohne die sonst zu befürchtende Hindernisse gearbeitet werde. Ein Jahr vor Ablauf der festesten 12. Jahr soll alsdenn von Neuem die Abrede genommen werden, ob und wie? diese Gesellschaft ferner bestehen solle.

§. 6.

Alle Jahr wird im Monat December ein vollständiges Inventarium, nach Handlungsgebrauch, und ein richtiger Abschluß aus dem Buch, und damit den 1. Decembr 1777. der Anfang gemacht, alles aber denen Directoren mit Zuziehung einiger Interessenten vorgelegt werden.

§. 7.

Jeder Actionist erhält jährlich, nemlich nach errichtetem Inventario, jedesmal im Decembr von seinem eingelegten Capital nur 4. pro Cento Interesse pro Anno; Nach Verfluß des 2ten Jahres aber, und zwar 2. Monat nach gehaltenem Inventur, einen Dividend des sich ergebenden und mit Gott zu hoffenden Gewinns. Dieser Dividend soll von denen Directoren, mit Zuziehung einiger Interessenten, gewissenhaft bestimmt, von selbigem aber ein halb pro Cento zum Besten der Armen und Kranken bey der Fabrique abgezogen, aufbewahrt, und in nöthigem Fall angewendet werden.

§. 8.

Damit nun dieser Dividend desto richtiger genommen und genau bestimmt werden könne, so wird Herr Gleich allen Fleiß und Sorgfalt anwenden, daß vor der Inventur dieses gedachten dritten Jahres das vorräthige Waarenlager von allen untauglichen Stücken geräumiger sey, und selbige in Geld zu verwandeln suchen. Fände sich eine zweifelhafte Schuld, so wird selbige außer der Bilanz gelassen, jedoch in aparter Notiz angegeben, und erst in Zukunft das, was davon erlangt worden, dahin gezogen werden.

§. 9.

Sollte sich wider vermuthen einmal ein Verlust ereignen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sich alsdann jeder Actionist gefallen läßt, seine Actie durch den erforderlichen Zuschuß wieder auf 1000. Thlr. zu setzen.

§. 10.

In sich ereignenden Falle, daß zum allgemeinen Besten der Gesellschaft ein vorzüglich vortheilhafter Einkauf zu machen wäre, so mehr Capital erforderte, wird jede Actie pro rata einen Zuschuß um so williger thun, da solcher zur Erhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Vortheile der ganzen Societat, und dieser bestimmte Zuschuß mit 5. pro Cent verintereßirt, und längstens binnen Jahresfrist wieder abgetragen werden soll, daher die Interessenten auch abschlägliche Zahlungen darauf anzunehmen, gehalten seyn; wäre aber nur 4. bis 6000. Thlr. überhaupt nöthig, so nimmt es die Fabrique, jedoch mit

mit Vorwissen derer Directoren auf ihren Credit, und sorgt für die baldigste Bezahlung. Sollten sich außerdem Hoffnungsvolle Ausichten eröffnen, welche einen größern Fond auf mehrere Jahre eben so nützlich als notwendig machten, so ist es alsdann denen Einsichten und der Beurtheilung derer Herren Directoren zu überlassen, ob und in wie fern es der Gesellschaft zuträglich, von den Actionairs Nachschuß zu verlangen, oder die Anzahl der Mitglieder um 20. oder 30. Actien zu vermehren, welche neu antretende Actionisten sodann ebenfalls in die Rechte und Vortheile der Ältern treten, sich aber auch zu gleichen Gelesen verbinden müssen. Es ist aber bey diesen neuen Mitgliedern wiederum zu beobachten, was bereits in 3. Spho von denen nach dem ersten festgesetzten Termin recipirten Mitgliedern erwähnt worden, daß sie nach Maasgabe der Zeit ihrer Einlage die Interesse à 4. pro Cent p. anno erhalten, und an den nächst austheilenden Dividend ebenfalls pro rata der Zeit ihrer Einlage participiren; hingegen aber an denen nach dem 8. Spho bey einer vorigen Bilanz in aparter Notiz angegebener, und bis zur nächsten Bilanz entweder ganz oder zum Theil eincaullirter zweifelhafter Schulden gar keinen Antheil haben, auch nach den hiennach folgenden 17. Spho vor ihrer Einlage schon abgeschriebenen jährlichen 5. pro Cent an denen sämtlichen Fabrique Gebäuden nicht gaudiren können, vielmehr wann nach Ablauf derer 12. Jahr sämtliche, sowohl alt als neue Gebäude und Grundstücke wieder nach ihrem Befinden und wahren Werth taxirt werden, und nach diesem Werth die letzte Bilanz gefertiget und der Dividend regulirt wird, diese neue Mitglieder sodann um die vor ihrer Einlag und Beytritt geschenehen Abzug dieser jährlichen 5. pro Cent ratat, zurücksetzen müssen.

§. 11.

Die Actien-Billetts sollen an Inhaber gestellt seyn, und ob sie schon verkauft werden mögen, so bleibt doch der ganzen Societet der Vorzug des Verkaufs. Wächst nun einer von denen Herren Interessenten sein Geld wieder zu haben, so meldet er solches der Direction zu Großenhahn, und erhält von selbiger Nachricht, ob die Societet die Actien an sich nehmen, oder deren weitem Verkauf erlauben wollen. Eben daseselbst belieben sich auch alle diejenigen Herrn Interessenten zu melden, welche mehr Actien zu besitzen wünschen, wie auch diejenige Personen, so ebenfalls an den Vortheilen dieser Gesellschaft Theil nehmen, und sich dabei noch interessieren wollen, damit ihnen gelegentlich gebiet werden könne. Nimmt nun die Direction gedachte Actie an sich, so wird nur das Capital und verfallne Interesse bezahlt, wann gleich von letzter bezahlten Dividend 1. oder 2. Jahr verlossen sind, oder der nächst zu hoffende und zu vertheilende Dividend das Jahr darauf fallen sollte.

§. 12.

Die Direction dieses ganzen Werkes, übernimmt Herr Georg Christoph Gleich, dessen Fleiß und Sorgfalt sich bereits bey der bisherigen Verwaltung bewiesen hat, und er verbindet sich ferner allen Fleiß und Wissenschaft anzuwenden, auch die Fabrique und die Direction über selbige bis zum Schluß der 12. Jahre unter keinerley Pretext zu verlassen, zu welcher Sicherheit die in dem folgenden 19. Spho von ihm destimirte Caution zugleich mit angesetzt wird. Ihme werden beständig drey Mit-Directeurs zugesellet, welche aus der Zahl solcher Interessenten genommen werden, so die meisten Actien besitzen, auf ihren eigenen Namen wenigstens mit 5. Actien interessirt und vor ihre Person Kaufleute sind. Sind aber nicht so viele Mitglieder vorhanden, die 5. Actien besitzen, so werden diejenigen mit 4. oder in deren Ermanglung mit 3. Actien gewählt. Die Wahl derselben geschieht mittelst eines Circulare an alle Interessenten, und beygefügter Specification wie viel ein jeder Actien besitzt, und zwar dergestalten, daß solches Circulare von unten auf, nemlich an diejenigen Actionisten, so die wenigsten Actien haben, geschicket wird, welche sodann die Namen dererjenigen beysitzen, denen sie ihre Stimme zum Mit-Directeur geben, und so fort nach den meisten Stimmen die 3. Directores erwählt und ernannt werden.

Diese nun erwählte 3. Mit-Directores behalten ihr Amt so lange diese Actien-Societet währet, nur alterniren dieselbige alle Jahr darinn, daß einer vorstehender Mit-Director oder Praeses ist, und vor seine Bemühung jährlich 100. Thlr. erhält. Wann während dieser Zeit einer verstorben oder auf andere Wege abgehen sollte, wird dessen Stelle aus den Allenoren binnen 4. Wochen wieder ersetzt, und ein anderer auf die nemliche Art durch ein Circulare wieder erwählt. Herr Gleich wird diesen gedachten Mit-Directoren alle 14. Tage schriftliche Nachricht von dem Zustand und der Lage der Sache, welche die ganze Gesellschaft interessieren, zu ertheilen nicht ermangeln, auch von ihnen besondere Instructionen annehmen, wann im Einkauf, Creditgeben und dergleichen Sachen von Wichtigkeit vorkommen, als wozu eine Summa von 500. Thlr. bestimmt wird, über welche Herr Gleich ohne weitere Anfrage, zum Besten der Gesellschaft sofort disponiren kann, nicht aber über größere Summen, es geschehe dann solches mit Vorwissen und Einwilligung derer übrigen Herrn Mit-Directoren.

§. 13.

Vorgemeldten Mit-Directoren werden 3. Assesores zugesellet; welche aus denen Interessenten durch ein Circulare auf die nehmliche Art wie im vorhergehenden §po nach den meisten Stimmen gewählt werden. Einer davon ist gleichfalls vorstehender Assessor, und erhält vor seine Vermöhung jährlich 50. Thlr. diese 3. Assesores alterniren aber, so daß alle Jahr ein anderer vorstehend ist. Keiner derselben kann ohne Vorwissen und Einwilligung derer übrigen seine Stelle einem andern, vielweniger einen solchen übertragen, der bey der Societat nicht interessirt ist; würde aber einer derselben aus eigener Vermöhung abgeben, oder sich dieser Vermöhung fernerhin nicht unterziehen können, so wird auf schon erwähnte Weise binnen 4. Wochen aus denen Herren Interessenten wieder ein neuer Assessor erwählt. Und da die Einrichtung gegenwärtigen Werkes keinesweges erlaubt, mehrere und gewisse festgesetzte Salaria zu bestimmen, noch durch Reisen nach der Fabrique viele Unkosten zu verursachen, so können auch diese Directores und Assesores ohne Bestimmung derer übrigen Herrn Directoren, es seye dann auf eigene Kosten, zur Fabrique reisen. Sollte aber indessen ihre Anwesenheit bey einer Inventur, Berechnung des Dividends oder einem extra Vorfall nöthig seyn, so wird jeder

2. Thlr per Meile Reisekosten, und

25. Thlr. Auslösung

erhalten.

§. 14.

Von denen Berrichtungen gedachter Directoren und Assesoren werden die übrigen Herrn Interessenten durch ein Umlaufschreiben auf das gewissenhafteste und sorgfältigste benachrichtiget werden, und folglich die von ihnen gefassten Entschliessungen und genommene Maaßregeln ohne allen Widerspruch annehmen, und für ihre eigene ansehen.

§. 15.

Zu Gehälften werden Herrn Gleich folgende notwendige Personen zugegeben:

1.) Ein Buchhalter.

2.) Ein Cassier.

3.) Ein geschickter Mann, so den Verkauf besorget, und zugleich als Revisor angestellt werden kann, welcher von der Direction eine Instruction annehmen muß; worauf er beendiget wird und der sowohl mit Herrn Gleich die Leipziger Däter und Michälmes über in Person beywohnet, als auch die andern Messen allein besiehet.

Alle diese Bediente und so künftig neue oder mehr nöthig, schlägt Herr Gleich denen Herren Mit-Directoren vor, mit deren Einwilligung sie angenommen und ihnen ihr Lohn bestimmt werden soll. Wird einer oder der andere verabschiedet, so geschieht solches mit Uebereinstimmung Herrn Gleichs und derer Directoren. Den Staat vor dieselben wird Herr Gleich entwerfen und vorlegen. Hingegen alle übrige nidere Bediente und Arbeiter, welche zur Fabrication oder dem Comtoir gehören, bleiben dem Herrn Gleich anzunehmen und zu verabschieden überlassen.

§. 16.

Zur Erhaltung und Reparatur aller Machinen und Fabrique-Geräthschaften, so in der ersten und allen folgenden Inventuren begriffen sind, neu dazu angeschafft oder sonst zur Fabrique gebraucht werden, werden aus der gemeinschaftlichen Cassa die Unkosten bestritten. Bey dem ersten Inventario so zum Grund der Societat gelegt werden solle, werden alle Machinen, künftene Kessel, und die Gebäude und Grundstücke nach ihrem Ankaufspreis nebst darcin verwendeter Verbesserung angesetzt und ausgeworfen; alle andere Fabrique-Geräthschaften aber nach ihrem Bestinden und würllichen Beschaffenheit taxirt und ins Inventarium gebracht. Und da durch den steten Gebrauch sich alsdann vieles am Werth verändert, so werden 5. Jahr lang hintereinander von allen beweglichen Sachen 10. pro Cent abgeschrieben, und die inzwischen wieder neu angeschaffte Mobilien und Geräthschaften nach dem Ankaufspreis jedesmalen eingeschaltet, und mit dem jährlichen rabat sodann continürt.

§. 17.

Hingegen werden 5. pro Cent alljährlich von allen sowohl alt- als neuerbauten Gebäuden abgerechnet, und mit solchem Abzug so lang die Societat bestehet, also 12. Jahr lang

4/6 2157. A

Herr Gleich berichtet sich von der rechthafften und guten Denckungsart der sämtlichen Gesellschaft, daß nach seiner in Gottes Händen stehenden einst verflohenen Lebenszeit, seine von ihm zu ernennende oder berechtigete Erbnehmer, die Churfürstl. Beneficent, wann solche schon bezahlet, baar, oder wenn sie noch zu bezahlen seyn, durch Anweisung, nicht denn, so er bis dahin loco Cautionis zurückgelassen, oder an eigenen Actien erworben hätte, ohne allen Streit oder Abzug, von der Societat erhalten und genießen werden. Diesemach solle ihnen der Nutzen und das Interesse von denen verwilligten 20. Actien pro rata berechnet, auch die 1. und ein halb pro Cento Provision von dem bis dahin gemachten Debit der Waare zugesandt werden. Und da die Gleichsichtige Erbnehmer in die nemliche Rechte und Vorzüge wegen der ihnen zufallenden erworbenen Actien, mit der Societat eintreten, so müssen sich diese Gleichsichtige Erbnehmer auch gefallen lassen, wenn entweder vor der Zeit oder nach Verfluß der 12. Jahre sich ein Verlust an denen Gebäuden oder sonstig ergeben sollte, ihre ratam zu leiden oder beyzutragen.

§. 22.

Um allen Mißverständnißen, Zweifeln, unnützen Streitigkeiten, oder zu befürchtenden Dissonanzen vorzubeugen, und die Harmonie der ganzen Gesellschaft auf einen bestimmten Tone zu erhalten, soll ein Concilium von 6 Personen aus denen Gliedern beider Herren Interessenten erwählet werden, welches in dergleichen Fällen sofort einen entscheidenden Ausspruch thut, dem sich ein jeder auch ohne einige weitere Einwendung und Widerrede unterwerfen wird.

§. 23.

Nach verflohenen 11. Jahren soll gegenwärtiger Contract entweder prolongirt, oder die gänzliche Aufhebung desselben zu rechter Zeit angezeigt werden. Sollte das letztere geschehen, so werden nach genau gehaltener Inventur die Waaren und Materialen sammt denen sämtlichen Gebäuden nach dem wahren Werth taxirt, und wie im 17. Spbo der Gebäude wegen bestimmt ist, verfahren, wie es aber mit Waaren und aussehenden Schulden gehalten werden soll, durch die Interessenten bestimmt werden.

§. 24.

Ob nun gegenwärtiger Contract zu mehrerer Sicherheit der ganzen Gesellschaft, von Einer hochpreislichen Landesregierung genehmiget und confirmirt? auch die Clausul mit angehängt werden solle, daß während dieser Societat kein Arrest auf irgend eine Actie, oder deren Nutzung gelegt werden könne? das soll lediglich dem Verlangen und Gutachten der ganzen Societat überlassen seyn, übrigens aber einem jeden beider Herren Interessenten ein gleichlautendes gedrucktes Exemplar dieses Actien-Plans zugestellt werden.

Bei dessen ganzer Einrichtung und Anlage man nichts mehr wünscht, als daß auch dieser neue aufstreichende Zweig der Churfürstlichen Handlung unter dem Segen des Him- mels so wachse und zuehme, daß die späteste Nachkommen die reifern Früchte desselben mit Freuden genießen mögen.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Joh. H. 10,36.

Yb
2154

X 225 5841

PLAN
zu einer
Actien = Societæt
bey der gnädigst privilegirten
Siß: Cotton: und Leinwand: Ma-
nufactur in Großenhayn.

